

Konzessionsvergabe zur Durchführung des Burgfestes der Stadt Tangermünde im Jahr 2026

1. Allgemeine Informationen zur Bekanntmachung

Vergabestelle:
Stadt Tangermünde
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Ansprechpartner:
Herr Michael Classe
E-Mail: michael.classe@tangermuende.de
Telefonnummer: 039322-93266
Vergabeverfahren: deutschlandweite Konzessionsvergabe

Vergabenummer:
Burgfest 2026

Vertragsart:
Dienstleistungskonzession

Veröffentlichung: Vergabepattform evergabe.de

2. Gegenstand der Konzession

Bezeichnung des Auftrages:

Konzession für die Durchführung des Burgfestes 2026 der Stadt Tangermünde nach Erstellung und Vorstellung eines Konzeptes zur Durchführung des Festes

Beschreibung der zu vergebenden Leistungen:

Die Vergabestelle beabsichtigt, eine Konzession für folgende Leistungen zu vergeben, wobei der Vertragspartner aufgefordert ist, eine Konzeption zur Durchführung des Festes an drei Tagen unter Gestaltung seiner ihm zugewiesenen Veranstaltungsfläche zu erstellen und selbstständig in Abstimmung mit der Stadt Tangermünde durchzuführen:

- Konzeption für ein reichhaltiges kulturelles Programm auf mindestens einer Bühne
- Gestaltung der Veranstaltungsfläche nach Konzeption unter Berücksichtigung etwaiger Schausteller
- Bewirtschaftung der Veranstaltungsfläche nach eigener Konzeption in Abstimmung mit der Stadt Tangermünde

- Laufzeit der Konzession - zunächst ein Jahr mit der Option der Verlängerung um zwei weitere Jahre
- geschätztes Konzessionsvolumen: ca. 100.000,00 EUR netto

Übertragung von Risiken:

Der Vertragspartner soll die ihm zugewiesene Veranstaltungsfläche frei nutzen können, d. h. er ist berechtigt, an Schausteller, Gewerbetreibende oder ähnliche sonstige Veranstalter Flächen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Er ist in der Gestaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der in den rechtlichen Rahmenvertragsgestaltung der Konzessionsvergabe berücksichtigten Grenzen in seiner Vertragsgestaltung gegenüber Dritten und der Gestaltung der Veranstaltungsfläche vollständig frei. Insoweit haftet er selbstständig im Rahmen des allgemeinen wirtschaftlichen Risikos für die Vertragserfüllung gegenüber den Dritten und der Einhaltung der Rahmenbedingungen für die Durchführung des Burgfestes. Der Konzessionär trägt dabei das Betriebs- und Nachfragerisiko.

Leistungsumfang:

- Erstellung einer Konzeption zur Durchführung des Burgfestes im Zeitraum vom 11.09. bis 13.09.2026 zu den Öffnungszeiten: Freitag 16:00 Uhr bis 02:00 Uhr, Samstag von 11:00 Uhr bis 02:00 Uhr und Sonntag von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Dabei soll der Bieter ein attraktives kulturelles Programm auf mindestens einer Bühne berücksichtigen und hat für die Bereitstellung der Elektroversorgung seiner Vertragspartner sowie die sanitären Anlagen inklusive Entsorgung, die regelmäßige Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Sicherstellung eines Sanitätsdienstes gemäß Sicherheitskonzept einschließlich der Verkehrssicherung in der ihm zugewiesenen Veranstaltungsfläche zu sorgen.
- Gemeinsam mit der Stadt werden Nebenleistungen des Marketings und des Berichtswesens abgestimmt und gemeinschaftlich verantwortet. Dabei ist im Rahmen der Konzeptionserstellung bereits auf mögliche Zusammenarbeit und Synergien im Rahmen der Konzepterstellung einzugehen.

3. Rechtlicher Rahmen und Veranstaltung der Konzeptionsvergabe

Der Vertrag wird auf Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen gestaltet.

Vertragsbestandteile:

1. Vertragsentwurf (inklusive Laufzeit, Pflichten des Konzessionärs)
2. das vom Bieter eingereichte Konzept zur Durchführung des Burgfestes
3. Pläne und Anlagen (Baupläne, technische Spezifikation und Zuweisung des Veranstaltungsgebietes)
4. Beschreibung der Konzeption des Burgfestes

Eignungskriterien:

Die Bieter müssen ihre Eignung in folgenden Bereichen nachweisen:

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeiten

- Nachweis des Jahresumsatzes der letzten drei Jahre im relevanten Bereich
- Vorlage eines Bonitätsnachweises

b) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Referenzen zu vergleichbaren Projekten in den letzten fünf Jahren (mindestens zwei)
- Nachweis der technischen Ausrüstung und personellen Kapazitäten

c) Rechtliche Anforderung:

- Handelsregisterauszug (nicht älter als drei Monate)

d) Eignungserklärung zu Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB

Vergaberechtliche Vorgaben:

Die Vergabe erfolgt gemäß den Grundsätzen der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung.

5. Fristen der Konzessionsvergabe

Frist zur Einreichung einer Konzeption mit Angebot: 18.07.2025 12:00 Uhr

Abgabeort:

Stadt Tangermünde
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

oder Online-Plattform evergabe.de

Bindefrist: drei Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

6. Zuschlagskriterien für die Vergabe der Konzession

Die Vergabe der Konzession erfolgt ausschließlich auf Grundlage des eingereichten Konzepts zur Durchführung des Burgfestes.

Den Bietern wird im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport vsl. am 09.09.2025 die Gelegenheit gegeben, das eingereichte Konzept näher zu erläutern.

7. Vergabeunterlagen

Die vollständigen Vergabeunterlagen können bis zum 02.06.2025 über folgende Plattform oder auf Anfrage per E-Mail angefordert werden:

- Online-Plattform: evergabe.de
- E-Mail: ordnungsamt@tangermuende.de

Die Vergabeunterlagen umfassen:

1. Beschreibung der Konzeption des Burgfestes mit Rahmenbedingungen
2. Vertragsentwurf
3. Anlagen (technische Anforderungen bzw. Pläne des Veranstaltungsgebietes)

8. Kommunikation für Rückfragen

Rückfragen sind schriftlich oder per Mail an folgende Adresse zu richten: ordnungsamt@tangermuende.de

Die Antworten werden allen interessierten Bietern anonymisiert zur Verfügung gestellt.

9. Besondere Hinweise

Die Vergabe erfolgt ausschließlich vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat der Stadt Tangermünde.

Mit Einreichung eines Angebots und einer Konzeption entstehen keine Ansprüche auf Vertragsabschluss.

Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anforderungen des Datenschutzes und der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten.

10. Nachprüfungsverfahren

Sollte der Bieter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens haben, kann er einen Nachprüfungsantrag bei der zuständigen Vergabekammer stellen:

Vergabekammer des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle/Saale

Frist:

Innerhalb von zehn Kalendertagen nach Bekanntwerden eines Vergaberechtsverstoßes, längstens zehn Kalendertage nach Mitteilung des Zuschlages an einen anderen Bieter.

Beschreibung der Konzeption des Burgfestes

Zur Ausschreibung kommt die Gestaltung des Burgfestes der Stadt Tangermünde im Jahr 2026 mit der Option der gemeinsamen Verlängerung für die Jahre 2027 und 2028.

Das Burgfest der Stadt Tangermünde ist ein kulturelles Highlight im Veranstaltungsjahr der Altmark und des nördlichen Sachsen-Anhalts mit dem angrenzenden Bundesland Brandenburg. Die Veranstaltung findet immer freitags bis sonntags am zweiten Wochenende im September statt. Dabei untergliedert sich das Veranstaltungsgebiet in zwei Teile, nämlich die historische Altstadt einschließlich des Burgbergs (alte Burg) und des Festgebietes am Hafen und Bleichenberg der Stadt Tangermünde. Das Festgebiet in der Altstadt erstreckt sich im Wesentlichen an der Langen Straße zwischen Neustädter Tor und dem Hünendorfer Tor. Auch Teilflächen des historischen Burgbergs sind Bestandteil des Festgeländes. Weiter gehören für beide Festgelände der Großparkplatz Tangerwiesen, in unmittelbarer Nähe zu dem Veranstaltungsgebiet am Hafen, sowie die Parkplätze an Lüderitzer Straße und Arneburger Straße dazu, wobei bei den beiden letztgenannten Parkplätzen ein Bus-Shuttle zur Altstadt eingerichtet ist.

Das Festgebiet, das durch den Konzessionär genutzt werden soll, umfasst nach dem beigefügten Lageplan im Bereich am gesamten Hafen, d. h. der Hafensperrmauer sowie den Bereichen unterhalb des Burgbergs und des Bleichenbergs. Die Festgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass sie in mehreren Bereichen aneinandergrenzen, so im Bereich des Fährdammes oder der Rossfurth, wobei am Freitag in beiden Festgebieten 1.500 bis regelmäßig 2.000 Besucher, am Samstag 10.000 - 15.000 Besucher und am Sonntag 3.500-6.000 Besucher die Festgebiete besuchen.

Gesucht wird ein Vertragspartner, der eine Konzeption erstellt, die ein reichhaltiges kulturelles und abwechslungsreiches Programm in dem Veranstaltungsgebiet am Hafen und an der Elbe gewährleistet. Dabei soll der Konzessionär in die bestehenden Sicherheitskonzeptionen eingebunden werden und sind die näher beschriebenen Leistungsumfänge einzuhalten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Vertragspartner gesucht wird, der das Burgfest mit seinen Angeboten und seiner Konzeption bereichert.

Die Rahmenbedingungen des Burgfestes werden Vertragsbestandteil und sind bei der Gestaltung der Konzeption und der Durchführung des Festes zu berücksichtigen.

Ausschreibung Burgfest 2026 **Rahmenbedingungen**

- Burgfest 2026 11.09. - 13.09.2026
Bei Nutzung der Option Vertragsverlängerung:
Burgfest 2027 10.09. - 12.09.2027
Burgfest 2028 08.09. - 10.09.2028

- Öffnungszeiten

Freitags 16:00 - 02:00 Uhr
Samstags 11:00 - 02:00 Uhr
Sonntags 11:00 - 18:00 Uhr

- Veranstaltungsfläche gemäß Anlage 1 (außer Teilflächen „Hafencafé“ und „Hafenschänke“)

- Durch die Stadt Tangermünde gibt es keinen Zuschuss/Förderung zur Durchführung der Veranstaltung.

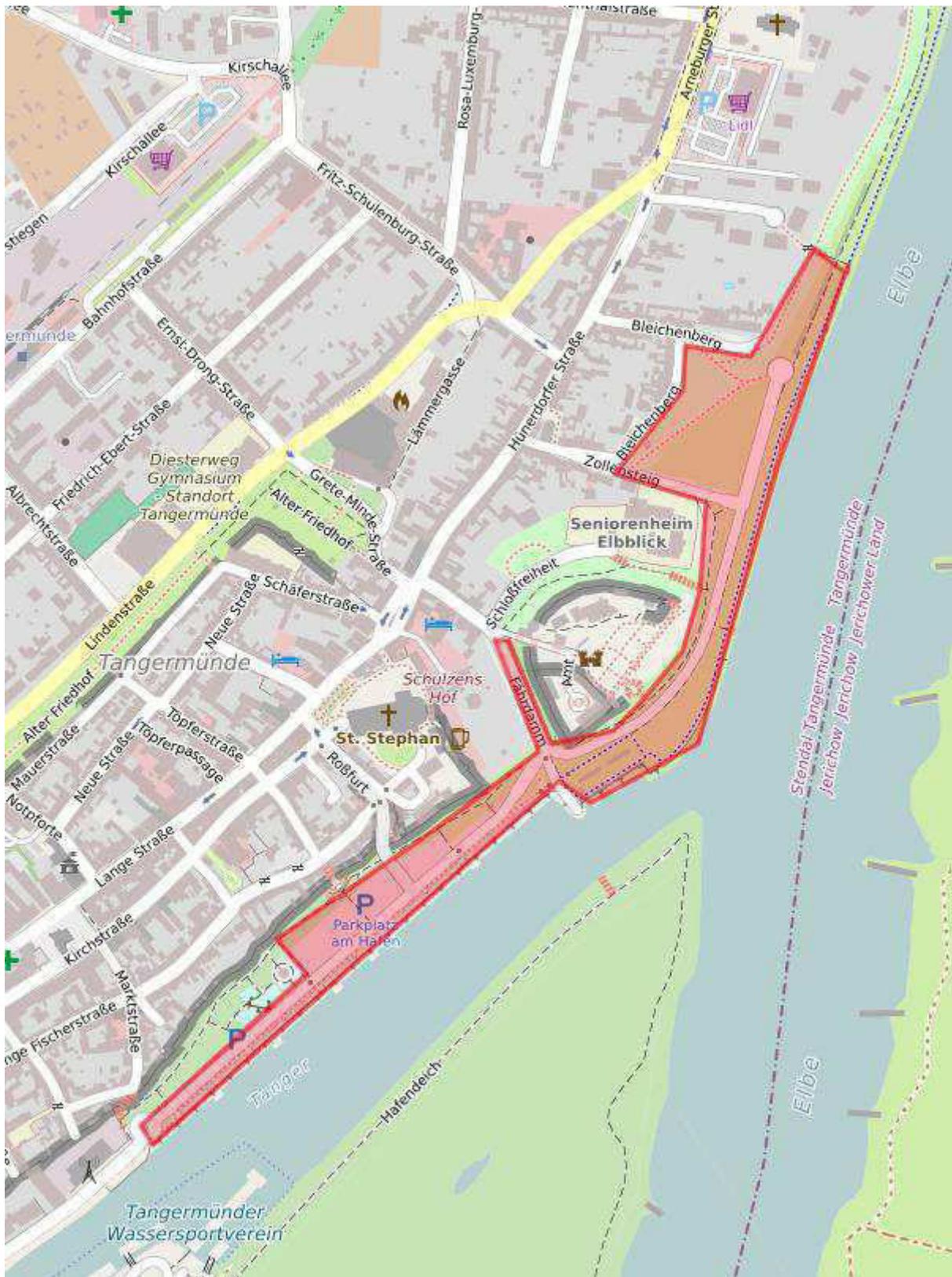
- Zuständigkeit und Kostentragung für folgende Bereiche (wenn nicht anders angegeben: vollständige Kostentragung):
 - GEMA
Hinweis: Im Jahr 2024 entsprach dies ca. 2.800 €.
 - regelmäßige Reinigung und Abfallbeseitigung
 - ausreichend sanitäre Anlagen inkl. Entsorgung
 - Elektroversorgung inkl. notwendiger mobiler Installationen
 - Sanitätsdienst gemäß Sicherheitskonzept
Hinweis: Im Jahr 2024 entsprach dies ca. 1.800 €.
 - Streifendienst/Bewachung gemäß Sicherheitskonzept
 - Verkehrssicherung/Verkehrsrechtliche Anordnung
(Beteiligung in Höhe von 50 % an den Gesamtkosten)
Hinweis: Im Jahr 2024 entsprach dies ca. 5.900 €.

- Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck, -trinkgefäßen und -trinkhalmen aus Kunststoff oder kunststoffhaltigem Material ist verboten. Es ist ausschließlich Mehrwegmaterial zu verwenden.

- Traditionell wird am Samstagabend im Hafenbereich ein Feuerwerk abgebrannt. Beide Vertragspartner teilen sich die Kosten hierfür im Verhältnis 50:50, wobei der Anteil jedes Vertragspartners die Höhe von 3.000 € nicht übersteigt.

- Im einzureichenden Konzept ist ein angemessenes und reichhaltiges kulturelles Programm auf mindestens einer Bühne zu berücksichtigen.

Anlage 1



2. Räumliche Geltung

- 2.1. **VP I** stellt **VP II** die in Anlage 2 gekennzeichneten Flächen in städtischem Eigentum „Fährdamm, Hafen, Elbpromenade und Bleichenberg“ (nachfolgend „Festgebiet 2“) in der Zeit des Burgfestes kostenlos zur Verfügung.

3. Haftung

- 3.1. **VP II** haftet für alle von Ihm oder seinem Personal am übergebenen Gelände entstandenen Schäden.
- 3.2. **VP I** haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Geländes und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben. Er übernimmt auch keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von **VP II** eingebrachten Sachen.

4. Allgemeine Regelungen

- 4.1. **VP I** und **VP II** stimmen sich bis zum **28. Mai des Jahres** über das Programm der Veranstaltungen während des Burgfestes ab.
Die Organisation, Finanzierung und Durchführung des Ein- und Auszuges Kaiser Karl IV., des Kaiserempfangs sowie der Kulturveranstaltungen im Festgebiet 1 obliegt **VP I**.
- 4.2. Traditionell wird am Samstagabend im Hafenbereich ein Feuerwerk abgebrannt. Die Organisation obliegt **VP I**. Beide Vertragspartner teilen sich die Kosten für das Feuerwerk im Verhältnis 50:50, wobei der Anteil jedes Vertragspartners die Höhe von 3.000 € nicht übersteigt.
- 4.3. Der Besuch aller kulturellen Veranstaltungen ist für die Besucher kostenfrei. Für besondere Veranstaltungen kann durch **VP II** innerhalb des Festgebietes 2 Eintritt erhoben werden.
- 4.4. Während der kostenpflichtigen Veranstaltungen im Festgebiet 2 wird **VP I** keine konkurrierenden Veranstaltungen auf der Bühne Markt durchführen.
- 4.5. **VP II** bietet auf der Fläche am Bleichenberg zu seinen Lasten Tages- und Abendkulturprogramme an, die eng zwischen **VP I** und **VP II** abgestimmt sind.
- 4.6. **VP II** garantiert, dass keine konkurrierenden Kulturprogramme/Musikaufführungen der Händler/Versorger an deren Standplätzen stattfinden.
- 4.7. **VP II** gewährleistet, dass ab Montag 08:00 Uhr vor dem Burgfest, entsprechend den technischen Gegebenheiten und Festlegungen von **VP I**, der Aufbau der Schausteller ordnungsgemäß beginnen kann. Die Anreise der Teilnehmer kann frühestens ab Sonntag vor dem Burgfest, 18:00 Uhr, erfolgen.
- 4.8. **VP II** vergibt die Standplätze und teilt die Händler im Festgebiet 2 ein. Ansprechpartner ist der Marktmeister, welcher namentlich von **VP II** bestimmt wird. Ortsansässige Händler/Versorger sind bei der Standvergabe möglichst zu berücksichtigen.
- 4.9. Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck, -trinkgefäßen und -trinkhalmen aus Kunststoff oder kunststoffhaltigem Material ist verboten. Es ist ausschließlich Mehrwegmaterial zu verwenden.

5. Spezielle Regelungen

- 5.1. Beide Vertragspartner melden, jeweils für das eigene Festgebiet, die Veranstaltung bei der GEMA an. Die entstehenden Kosten verbleiben beim jeweiligen Vertragspartner.
- 5.2. **VP I** finanziert den Druck der Burgfestplakate sowie der Flyer und beantragt die Genehmigungen für die Plakatierung. **VP II** ist verantwortlich für das Aufziehen, Anbringen und Entfernen der Plakate.
- 5.3. Zur organisatorischen Absicherung des Festablaufes wird durch **VP I** ein Organisationsbüro mit folgenden Öffnungszeiten eingerichtet:
- | | |
|----------|-------------------|
| Freitags | 12:00 - 24:00 Uhr |
| Samstags | 08:00 - 24:00 Uhr |
| Sonntags | 08:00 - 19:00 Uhr |

Die Kosten für das Organisationsbüro trägt **VP I**. Die organisatorische Absicherung der darüber hinaus gehenden Veranstaltungen im Festgebiet 2 erfolgt durch **VP II**.

- 5.4. **VP I** zeichnet verantwortlich für die verkehrsrechtliche Absicherung beider Festgebiete. Dies umfasst die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung sowie die Beauftragung eines Verkehrssicherers und falls erforderlich von Sicherungskräften. Die Kosten teilen sich beide Vertragspartner je zur Hälfte.
- 5.5. Die Reinigung des Festgebietes 2 sowie die Bereitstellung der sanitären Anlagen und Entsorgungscontainer zur Entsorgung übernimmt **VP II**. Hierbei sind Abwässer und Fäkalien separat aufzufangen und zu entsorgen.
Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind rechtzeitig (mindestens acht Wochen vor Anreise zur Veranstaltung) mit den Stadtwerken Tangermünde abzustimmen. An den Trinkwasserentnahmepunkten dürfen nur Hydranten mit Zählleinrichtungen aufgesetzt werden. Die Abrechnung für die Ver- und Entsorgung erfolgt bei Einleitung in das öffentliche Abwassersystem anhand der entnommenen Trinkwassermenge. Wird das Abwasser auf der Kläranlage angeliefert erfolgt, die Abrechnung der Abwassermenge gemäß den registrierten Einlaufmengen. Grundlage für die Gebühren sind die geltenden Abgabensatzungen der Stadt Tangermünde.
- 5.6. **VP I** beauftragt eine Elektroinstallateurfirma zur Sicherstellung der Energieversorgung entsprechend den technischen Gegebenheiten im Festgebiet 1.
- 5.7. **VP II** beauftragt eine bei der AVACON im Installateurverzeichnis gelistete Elektroinstallateurfirma mit der Sicherstellung der Energieversorgung im Festgebiet 2. Die für das Festgebiet 2 zu entrichtenden Energiekosten werden durch die durch **VP I** beauftragte Elektroinstallateurfirma abkassiert und bei **VP I** abgerechnet.

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoren

- 6.1. Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind **VP I** und **VP II** gemeinsam zuständig. Gegenseitige Abstimmungen zu Art und Inhalt erfolgen regelmäßig.
- 6.2. Zur Finanzierung des Burgfestes bedienen sich **VP I** und **VP II** der Unterstützung von Sponsoren. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird vereinbart, dass sich **VP I** und **VP II** gegenseitig über die Sponsoren austauschen. Konkurrierendes Abwerben von Sponsoren wird ausgeschlossen.

7. Regelungen zu Ordnung und Sicherheit

- 7.1. Zur Absicherung des Burgfestes ist die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes erforderlich. **VP I** erstellt ein gemeinsames Konzept, wenn bis zum **14.06. des Jahres** von **VP II** alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen. Werden die Unterlagen nicht fristgemäß bei **VP I** eingereicht, erstellt jeder Vertragspartner für seinen Bereich ein separates Sicherheitskonzept.
- 7.2. **VP I** und **VP II** beauftragen, jeweils für ihr Festgebiet, einen permanenten Streifendienst über ein Wachschutzunternehmen in einer mit der Polizei abzustimmenden Stärke. Die Kosten hierfür tragen **VP I** und **VP II** gemäß ihrer Beauftragung jeweils selbst.
- 7.3. Zur Sicherstellung des Sanitätsdienstes des Burgfestes werden gemäß dem Sicherheitskonzept mobile Unfallhilfestellen eingerichtet. **VP I** wird sich Kostenvoranschläge von den Anbietern einholen und sich für den wirtschaftlichsten Anbieter entscheiden. Die entstehenden Kosten werden, aufgeteilt nach dem zugehörigen Festgebiet, vom jeweiligen Vertragspartner getragen.
- 7.4. Für die notwendigen Kontrolluntersuchungen des Trinkwassernetzes (Hydranten= Wasserübergabestellen) gemäß der geltenden Trinkwasserverordnung, werden die entstehenden Kosten durch **VP I** getragen.
- 7.5. **VP I** richtet zusätzliche Parkplätze zum Burgfest ein und bewirtschaftet diese auf seine Kosten. Weiterhin wird durch **VP I** ein Busshuttle zum Veranstaltungsgelände organisiert. Die Kosten für den Busshuttle werden durch **VP I** getragen.

8. Laufzeit, Kündigung

- 8.1. Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Während dieser Zeit verzichten die Parteien auf das Recht zur ordentlichen Kündigung. Das Recht auf Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien hiervon unberührt.
- 8.2. **VP I** behält sich vor, diesen Vertrag einseitig um zwei Jahre, also um die Ausrichtung der Burgfeste 2027 und 2028, zu verlängern. **VP I** wird bis spätestens zum **31.01.2027** erklären, ob von der Option der Vertragsverlängerung Gebrauch gemacht wird.
- 8.3. Ein wichtiger Grund zum Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung liegt dann vor, wenn es einer Vertragspartei wegen Vertragsverletzungen der anderen Vertragspartei nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit fortzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner trotz vorhergehender schriftlicher Abmahnung seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt oder die Einhaltung des Vertrages verweigert.
- 8.4. Ein wichtiger Grund i.S. 8.3. liegt für die **VP I** vor, wenn der **VP II** seinen Verpflichtungen aus der eingereichten Konzeption nicht nachkommt und trotz schriftlicher Aufforderung durch **VP I** diese nicht erfüllt. Gleiches gilt, wenn der **VP II** trotz schriftlicher Abmahnung seine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere eine Mitwirkung zur Erfüllung der Verpflichtungen verweigert.

9. Ersatzvornahme/Vertragsstrafe

- 9.1 Für den Fall, dass **VP II** seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, kann **VP I** auf Kosten des **VP II** die Maßnahmen zur Erfüllung der vertraglichen Pflicht aus diesem Vertrag selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
- 9.2 Die Regelung des 9.1. gilt auch, wenn der **VP II** mit der Erbringung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug gerät und trotz Aufforderung durch **VP I** die vertraglichen Pflichten nicht bzw. nicht mehr fristgemäß erbringt oder erbringen kann.
- 9.3 Stellt **VP I** bei der Durchführung des Burgfestes Verstöße gegen die vertraglichen Pflichten des **VP II** fest, die eine außerordentliche fristlose Kündigung zu rechtfertigen zu vermögen, ist **VP I** berechtigt, statt einer Kündigung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu verlangen, die mindestens die Kosten der Ersatzvornahme zu Ziffer 1 und 2 umfassen, jedoch einen Betrag der doppelten Kosten der Ersatzvornahme nicht überschreiten darf. In diesem Fall ist **VP I** auch berechtigt eine Kautions für die zukünftigen Burgfeste in Höhe der doppelten Kosten der Ersatzvornahme vom **VP II** zu verlangen, sofern der **VP II** nach dem Vertrag noch weitere Burgfeste (mit)ausrichten soll.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

10.2. Die dem Vertrag beigelegte Anlagen

Anlage 1 Konzeption Burgfest 2026 vom _____
Anlage 2 Fläche Festgebiet 2: Gelände Fährdamm, Hafen, Elbpromenade und Bleichenberg

sind Bestandteil dieses Vertrages.

10.3 Falls eine der vorstehenden Regelungen unwirksam ist oder unwirksam werden sollte oder gegen gesetzliche Regelungen verstößt, berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich anstatt der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, welchem dem ursprünglich Gewolltem, insbesondere dem wirtschaftlichen Sinn der fortgefallenen Regelung, entspricht.

Tangermünde, am _____

_____, am _____

.....
VP I

.....
VP II

Liegt noch nicht vor.

Anlage 2
Fläche Festgebiet 2

